

## **Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Grevenbroich vom 14.02.2014 (Fn 1)**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. §§ 27 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 13.02.2014 folgende Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Grevenbroich beschlossen:

### **§ 1 Regelungsbereich**

Der Integrationsrat der Stadt Grevenbroich besteht aus 15 Mitgliedern, von denen zehn durch die Wahlberechtigten nach § 6 dieser Wahlordnung gewählt und fünf Mitglieder vom Rat der Stadt Grevenbroich aus seiner Mitte bestellt werden.

### **§ 2 Geltungsbereich/Zuständigkeit**

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Grevenbroich. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

### **§ 3 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Wahlleiterin/Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. für jeden Briefwahlbezirk der Briefwahlvorstand.
5. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen zur Integrationsratswahl.

### **§ 4 Wahlausschuss**

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der gem. § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) zu bildende Wahlausschuss der Stadt Grevenbroich.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 10) bis zum 39. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 16 Abs. 1).

### **§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen/Beisitzer wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer bestellt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.

- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 28 der Gemeindeordnung aus.
- (4) Für den Briefwahlvorstand und seine Mitglieder gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 6 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
  2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
  3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
  4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
1. 16 Jahre alt sein,
  2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl im Stadtgebiet ihre Hauptwohnung haben.
- Wahlberechtigte Personen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

## **§ 7 Wahlrechtsausschluss**

- (1) Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen/Ausländer,
1. auf die das Aufenthaltsgesetz (§ 1 Abs. 2 Nummern 2 und 3 AufenthG) keine Anwendung findet,
  2. die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind darüber hinaus Deutsche, die nicht von § 6 Abs. 2 erfasst sind.

## **§ 8 Wählbarkeit**

Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürgerinnen/Bürger der Stadt Grevenbroich, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. § 12 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

## **§ 9 Wahltag**

Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt. Die Wahlzeit richtet sich nach der Wahlzeit für die Kommunalwahl.

## **§ 10 Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin/jeder Bürger der Stadt benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle der/des verhinderten gewählten Bewerbers

rin / Bewerbers die/der für sie/ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber tritt, falls eine solche/ein solcher nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, die/der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welche/r die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.

(6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

(8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

(10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter bereithält.

(11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

(12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

## **§ 11 Stimmzettel**

(1) Die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber wird mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/r ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.

(2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen.

Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.

(3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

## **§ 12 Wählerverzeichnis**

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) Von Amts wegen werden in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten nach § 6 Abs. 1 und 2 eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

(3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

(4) Wahlberechtigte mit deutscher Staatsangehörigkeit (§ 6 Abs. 2) sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 12. Tag vor der Wahl bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister zu stellen. Er muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsstaat, Geburtsort, Anschrift und eventuelle weitere Staatsangehörigkeiten enthalten. Bei der Antragstellung ist die Einbürgerungsurkunde vorzulegen, eine Kopie ist zu den Akten zu nehmen.

(5) Die §§ 9 bis 11 des Kommunalwahlgesetzes gelten entsprechend.

### **§ 13 Wahlscheinantrag**

- (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentengerechte Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine behinderte Wahlberechtigte/ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Eine Beantragung auf telefonischem Wege ist nicht zulässig.
- (2) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer eigens hierfür ausgestellten schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (3) Wahlscheine können bis zum 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Wenn in Fällen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht aufgesucht werden kann, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden.
- (4) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 11 Abs. 3 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

### **§ 14 Erteilung von Wahlscheinen**

- (1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge erteilt werden.
- (2) Dem Wahlschein sind beizufügen
  1. ein amtlicher Stimmzettel,
  2. ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
  3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag,
  4. ein Merkblatt für die Briefwahl.
- (3) An eine andere Person als die Wahlberechtigte/den Wahlberechtigten dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
- (4) Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Stadt Grevenbroich ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.
- (5) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- (6) Hat eine wahlberechtigte Person einen Wahlschein erhalten, so wird in das Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

### **§ 15 Durchführung der Wahl**

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Integrationsrat wird separat zum Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl und weitere andere Wahlen geführt.
- (2) Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme.
- (3) Bei der Wahl im Stimmbezirk soll die Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden. Auf Verlangen hat die Wählerin/der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen.
- (4) Die Stimmbezirke der Wahl zum Integrationsrat entsprechen den Stimmbezirken der Kommunalwahl. Die in den einzelnen Stimmbezirken abgegebenen Stimmen für die Integrationsratswahl werden abweichend von § 29 KWahlG zentral ausgezählt. Dazu werden die Wahlurnen für die Stimmzettel zur Integrationsratswahl nach Schließung der Wahllokale eingesammelt und einem eigens eingerichteten Wahlvorstand zur Auszählung der Wählerstimmen übergeben. Die Wahlurnen werden geleert und zur Wahrung des Wahlgeheimnisses deren Inhalte zusammengeführt. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zu-

ständig. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(5) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.

(6) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 16**

### **Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

(1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Sie/er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 17**

### **Geltung des Kommunalwahlgesetzes**

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1, § 48 und 49 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

## **§ 18**

### **Amtssprache**

(1) Die Amtssprache ist deutsch.

(2) Sämtliche Formulare und Schriftstücke sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

## **§ 19**

### **Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung erfolgen in der gemäß der Hauptsatzung festgelegten Weise.

(2) Zur Wahrung von Fristen ist in begründeten Ausnahmefällen die Bekanntmachung durch Aushang zulässig.

(3) Aushänge nach Absatz 2 haben an den Eingängen zum Bürgerbüro, zum Alten und Neuen Rathaus zu erfolgen.

(4) Zudem hat eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Grevenbroich zu erfolgen.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung der Stadt Grevenbroich zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates (Wahlordnung Integrationsratswahl) vom 09.11.2009 außer Kraft.

**Fn 1** In Kraft getreten am 27.02.2014